

steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familiengerichts stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Verjaugung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchafts-Verhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschädigten und seinem Mitthätdigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Todesanzeigen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. In der Anzeige verpflichtet ist das Familienglied, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Erläuterungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gelege gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personendatums außerordentlich wichtig, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder die Geburtsjahre der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbezeichnung der Geburtszeit der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtszeit des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufurkunde für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzesbuches vorgeschrieben sind. Die hieselbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protokoll, die auswärtigen wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen. d) Beim Antrag um Erlös des Aufgebots ist in der Regel das persönliche Erscheinen des einen Theils derselben abzugeben, unter Umständen aber auch die schriftliche Zustimmungserklärung eines ortsabwesenden Verlobten erforderlich. Zwischen dem Tage des Ausganges des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage, den Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, liegen, so daß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird.

Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch den Minister des Innern erfolgen; in dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde (Regierung) eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Frist gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebot ganz entbinden. Desfallige Gesuche sind dem Standesbeamten einzureichen. Nur wenn eine lebensgefährliche Krankheit, die einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bezeugt wird, ist der Standesbeamte befugt, auch ohne Aufgebot die Eheschließung vorzunehmen; auch in diesem Fall müssen die gesetzlichen Erfordernisse als vorhanden nachgewiesen sein. Die Geburtsurkunden müssen in beglaubigter Form beigebracht werden; bei fremdsprachigen kann die beglaubigte Uebersetzung verlangt werden, wenn auch hier in der Regel davon abgesehen wird. Die in der preussischen Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Kreis, Duisburg, Mülheim a. Rh., Essen, Remscheid, Altenkirchen und Weylar) sowie in der bayerischen Rheinpfalz, in der böhmerischen Provinz Mähren und im Gebiet des böhmerischen Kanthons Oberrhein haben als Geburts-Nachweis den Auszug aus dem Civilstandsregister des Geburtsorts (Geburtsurkunde) beizubringen; ein parramantisches Attest genügt nicht. e) Urkunden, die von ausländischen Behörden oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt sind, müssen mit der Legalisation eines Consuls oder Konsenten des Reichs versehen sein. In Oesterreich-Ungarn ausgestellt Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbendatenbüchern der Beglaubigung durch die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. f) Ein Religionswechsel oder der Austritt aus einer staatlich anerkannten Kirchengemeinschaft ist nachzuweisen. Nichtidenten müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form ausgetreten sein, um als solche aufgeführt zu werden. Getaufte Juden haben den Taufschein beizubringen. g) Für die Eheschließung sind zwei Zeugen erforderlich. Auch Ausländer und Personen weiblichen Geschlechts können als Zeugen fungiren. Diese Zeugen müssen im Vollzuge der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verstandeskräfte sich befinden, müssen mündelungsfähig und großjährig, also mindestens 21 Jahre alt sein. Als Zeugen dürfen blinde, taube, taubstumme, blödsinnige, trunksüchtige Personen also nicht zugelassen werden.

Gebühren-Tarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Anlaß:
 1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht M. 3
und zwar für jeden Jahrgang — 50
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1 50
 2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren — 50
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang nach — 50
jedoch zusammen höchstens 2 —

Das neue Grundbuch der Stadt Altona

beruht auf den Gesetzen vom 5. Mai 1872 und 27. Mai 1873. Die angelegten Grundbuchblätter — welche in jedem Stadttheile (Korber- u. f. w. Theil) von 1 an zählen — werden im „Amtsblatt“ und in den „Altonaer Nachrichten“ bekannt gemacht. Am 11. Tage nach Erscheinen des „Amtsblatts“ wird das betreffende Stadtbuchstadium geschlossen.

Für Altona besonders wichtig ist Folgendes:

1. Jeder Interessent kann das Grundbuchblatt einsehen.
2. Der Richter, welcher früher die mündlichen Erklärungen sofort selbst in das Stadtbuch einschrieb, verfügt jetzt auf vorliegende Anträge, wenn sie nicht wegen Mängel abzuweisen sind, die Einschreibung in das Grundbuch, welche der Grundbuchführer (Vorschlagsgeber) bewirkt. Die zur Einschreibung erforderlichen Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein (siehe Vollmachten).
3. Abgesehen von den Hypotheken- oder Grundbuchblättern erhalten die Beteiligten nur einfache Nachschriften über das Verfügte — der Eigentümer auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes. Das Aufgebot verlorener Hypotheken- oder Grundbuchbriefe ist gegen früher erheblich erschwert.
4. In Fällen freiwilliger Veräußerung des Grundstücks haben die Contrahenten zur Auflassung vor Gericht zu erscheinen; Vorlegung eines gestempelten Kaufvertrages ist rathsam. Weder Nachbarn noch Hypothekengläubiger brauchen zugezogen oder deren Documente beigebracht zu werden. Auch enthält die Auflassung nichts über Preiszahlung, Hypothekenübernahme und dergl. Die Entpfandung von Trennscheinen ist unzulässig zu erklären. Im Uebrigen bleiben die Rechte der Gläubiger am Grundstück durch den Eigentumswechsel unberührt, und der persönliche Anspruch gegen den Veräußerer hört nicht ohne Weiteres auf; vielmehr gilt § 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872: „Der der Veräußerer eines Grundstücks die auf demselben lastende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist. Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigentümer gekündigt, und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.“ (Eventuell beginnt die Frist erst mit der Rückbarkeit).
5. Nur der eingetragene Eigentümer — auch der Käufer nicht vor der Auflassung, die Wittve nicht vor ihrer Eintragung u. f. w. — kann auflösen oder eine Hypothek einschreiben lassen (Ausnahme: Miterben können auch ohne dies auflösen). Die zu früh ausgefertigten Obligationen müssen wiederholt werden.